

RA Dr. Jan BOCKEMÜHL, Regensburg

Es soll noch unschuldige Mandanten geben

Konsensuale Strafverfahren aus deutscher Sicht – Ein Plädoyer gegen eine Kapitulation der Strafverteidigung

I. Einführung

Strafverteidigung auf neuen Wegen?

Konsensuales Strafverfahren: Wohin geht der Weg?

Nicht nur das Generalthema unseres 2. Dreiländerforums Strafverteidigung endet mit einem Fragezeichen, sondern auch das Thema dieser letzten Arbeitsgruppe, welche sich mit den konsensualen Erledigungsarten des Strafverfahrens beschäftigt. Allerdings stellt unser Arbeitstitel fest, dass es ein „Konsensuales Strafverfahren“ gibt und suggeriert, dass die Frage des (weiteren) Weges noch offen sei.

Kollege Ruckstuhl und Kollege Ruhri haben den Status quo in ihren Ländern die Probleme bzw. die „Wegweiser“ aus Schweizer und österreichischer Sicht dargestellt.

Mir obliegt es nunmehr eine – kritische – deutsche Sichtweise auszubreiten und dieses zur fortgeschrittenen Stunde und am Schluss unserer Tagung.

Die Frage, wohin der Weg geht und ob sich die Strafverteidigung auf neuen Wegen befindet, muss man sich – wie wir am gestrigen Abend erfahren haben – gerade in dieser historisch bedeutenden Stadt Regensburg durchaus stellen.

Bereits im Jahre 1532 wurde das Bild der damaligen Strafprozesswirklichkeit durch Verabschiedung der *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC), im historischen Reichssaal des Rathauses der Stadt Regensburg, grundlegend verändert.¹

1 Vergleiche hierzu: *Schroeder* Die Carolina, 1986, Seite 305 ff; *Ignor* Die Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532 bis 1846, 2002, Seite 41 ff.

Fast ebenso grundlegend wurde in Deutschland das Strafprozesssystem im Jahr 2009 geändert.

Seit dem 04.08.2009 gilt in Deutschland das sogenannte *Gesetz zur Regelung von Verständigungen im Strafverfahren* vom 29.07.2009.

Durch die gesetzliche Kodifizierung wurde das Institut der Verständigungen im Strafverfahren im deutschen Gerichtsalltag zwar nicht grundlegend neu geschöpft. Aber durch die gesetzliche Regelung wurde ihm der Deckmantel der Rechtsstaatlichkeit übergezogen.²

Das Phänomen von Absprachen³ wurde in Deutschland irgendwann zu Beginn der 80er Jahre virulent. In das Licht einer breiten Öffentlichkeit gelangte es, als zu Beginn der 1980er Jahre. Verfahrensbeendenden Absprachen, der Deal wurden damals von einem namhaften Strafverteidiger – soweit ersichtlich – erstmals für den deutschen Gerichtsalltag beschrieben und einer ersten wissenschaftlichen Untersuchung unterzogen. Bemerkenswert: Der Kollege schrieb seinen Aufsatz damals unter dem **Pseudonym**: *Detlev Deal* aus *Mauschelhausen*.⁴

Insofern haben sich die Zeiten signifikant geändert. Fast 30 Jahre später kam es zur gesetzlichen Implementierung der verfahrensbeendenden Absprachen respektive der verfahrensbeendenden Verständigungen.⁵

Hintergrund der gesetzlichen Kodifizierung war, dass es trotz zweier Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofes⁶ zur Zulässigkeit von Absprachen von Seiten des Bundesgerichtshofes – Großer Strafsenat – deutlich ein Tätig-

2 So schon *Kier/Bockemühl* öAnwBl 2010, 402 (406) abrufbar unter: http://www.oerak.or.at/downloads/10_anwbl09.pdf.

3 Die Bezeichnung des Phänomens sind vielfältig: „Verständigung“, „Vergleich“, „Deal“, „Absprache“, „plea bargaining“.

4 *Detlev Deal* Der strafprozessuale Vergleich, Strafverteidiger 1982, 545 ff.

5 Vgl. zur Praxis bis zur Kodifizierung *Kier/Bockemühl* öAnwBl 2010, 402 (404 ff).

6 Eine erst durch den 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofes vom 28.08.1997, BGHSt 43, 195 ff; und der Entscheidung des Bundesgerichtshofes – Großer Strafsenat –, BGHSt 50, 41 ff.

werden des Gesetzgebers im Hinblick auf die Regelung von verbindlichen Leitfäden für verfahrensbeendende Absprachen angemahnt wurde.⁷

II. Verständigungsgesetz vom 29.07.2009

Der Appell des *Großen Senats für Strafsachen* an den Gesetzgeber verhallt nicht. Das *Gesetz zur Regelung der Verständigungen im Strafverfahren* wurde durch den Deutschen Bundestag quasi „durchgepeitscht“.⁸

Dieser Eile mag es auch geschuldet gewesen sein, dass durch die Kodifizierung keine wirklich neue Regelung geschaffen wurde.⁹ Gerade die in der Praxis bestehenden Probleme wurden durch die Kodifizierung nicht beseitigt. Der Gesetzgeber hat im Wesentlichen lediglich die durch den Bundesgerichtshof goutierte Absprachepraxis, die vorher *contra legem* praktiziert wurde, übernommen.¹⁰

Allerdings verfolgte der Gesetzgeber mit der Kodifizierung auch (vordergründig) ehrenwerte Ziele. Durch „klare Vorgaben“ sollten die tragenden Grundsätze des Strafprozesses, namentlich die Verpflichtung zur Ermittlung der Wahrheit durch das Gericht, die Schuldangemessenheit der Strafe und die Fairness des Verfahrens gewahrt bleiben. Hierdurch – so der Gesetzgeber – sollte „Rechtssicherheit und gleiche Rechtsanwendung“ erreicht werden.¹¹

7 Vgl. BGHSt 50, 40 (64)

8 Vgl. zur Entstehung des Gesetzes nur KMR/v. Heintschel-Heinegg Kommentar zur Strafprozessordnung, § 257c Rn 1 ff; Niemöller in: Niemöller/Schlothauer/Weider *Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren*, 2010, Teil A Rn 18 ff.

9 Einige wenige Regelungen, die nach Auffassung des Gesetzgebers gerade den Verständigungspartner Schützen sollten, wurden hinzugefügt. Dazu aber s. u.

10 Kier/Bockemühl *öAnwBl* 2010, 402 (406); so auch SK-StPO-Velten § 257c Rn 1.

11 So der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 18.3.2009, BT-Drs. 16/12310; abgedruckt in: Niemöller/Schlothauer/Weider *Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren*, 2010, Anhang 7.

Es dauerte kaum ein Jahr und diese hehren Ziele des Gesetzgebers wurden durch die (Revisions-)Wirklichkeit eingeholt.

a) Der Rechtsmittelverzicht durch die Hintertür

Hatte der Gesetzgeber noch in § 302 Abs. 1 Satz 2 dStPO eine Regelung aufgenommen durch die der „Verständigungspartner“ während laufender Rechtsmittelfrist „in Ruhe und ohne Druck überlegen könne, ob er das Urteil akzeptieren“ oder trotz Absprache anfechten wolle.¹² Im Falle einer Verständigung ist nämlich gem. § 302 Abs. 1 Satz 2 dStPO ein Rechtsmittelverzicht unzulässig.

Dieses gesetzgeberische Verbot des Rechtsmittelverzichts bei Vorliegen einer Verständigung wurde durch eine Entscheidung des BGH – 1. Strafsenat – vom 14.4.2010¹³ mit einer äußerst semantischen Begründung umgangen:

Die Rücknahme eines eingelegten Rechtsmittels stellt nämlich keinen Verzicht dar.

Diese – von manchen Praktikern so genannte – „Nack’sche Lösung“ wurde dem Autor bereits kurz nach Inkrafttreten des Verständigungsgesetzes in einem Richterzimmer als möglicher Weg hin zu einem (von der Strafkammer gewollten) Rechtsmittelverzicht unterbreitet.

b) Sanktionsschere

Auch – oder erst recht – ist nach der gesetzlichen Regelung die Gefahr des Aufzeigens der Sanktionsschere nicht gebannt.

Richter „werben“ nach wie vor mit den verschiedenen „Tarife“. Der „Handel um die Gerechtigkeit“ wird immer noch zum Kurz-, Mittel- oder Langstreckentarif geführt.

12 Vgl. hierzu *Kier/Bockemühl* öAnwBl 2010, 402 (406)

13 BGH Beschl. vom 14.4.2010 – 1 StR 64/10; vgl. die abl. Anm. von *Malek* Strafverteidiger 2010, 251 ff; *Staudinger* HRRS 2010, 347 ff; interessant die kritische Auseinandersetzung des OLG Celle mit dieser Rspr. des BGH: *OLG Celle* Beschl. vom 27.9.2011 – 1 Ws 381/11 – Strafverteidiger 2012, 141 (142 f) mit Anm. *Meyer-Goßner*.

Andere Richter „belehren“ nach der Verlesung der Anklageschrift dahingehend, dass es „nunmehr am Angeklagten liege, über welches Stöckchen er springe“.

c) Konsensfalle / Geständnisdruck

Die verschiedenen Spielarten einer „aufgezwungenen Verständigung“ hat *Weider* bereits zutreffend dargestellt.¹⁴

Nachdem Verständigungsinhalt gemäß § 257c Abs. 2 Satz 2 dStPO grundsätzlich ein Geständnis sein soll,¹⁵ ist die Freispruchverteidigung – und es soll ja tatsächlich noch unschuldige Angeklagte geben – immer eine Verteidigung zum Langstreckentarif; wobei bekanntlich offen ist, wer schlussendlich den „Tarif“ nach Durchführung des Prozesses zu bezahlen hat.¹⁶

Gelingt allerdings die Freispruchverteidigung nicht, so handeln manche Richter bei der Festsetzung der Strafhöhe nach dem Grundsatz:

He takes some of my time, I take some of his¹⁷.

Hierdurch wird der Geständnisdruck für viele Angeklagte derart hoch, dass sie lieber bereit sind, den sprichwörtlichen „Spatz“ in die Hand zu nehmen, als nach der „Taube“ auf dem Dach auch nur einen Griff zu wagen.

d) Der „geheime Deal“

Obwohl der Gesetzgeber – wie oben dargestellt – durch die Kodifizierung den „lokalen Wildwuchs“ und auch die heimli-

14 *Weider* StrafverteidigerForum 2003, 406 ff.

15 Vgl. *Meyer-Goßner* Strafprozessordnung, 54. Aufl. 2011, § 257c Rn 16; ferner *Satzger* in: Bockemühl [Hrsg.] Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 5. Aufl. 2012, 8. Teil 3. Kapitel Rn 30 ff, der darauf hinweist, dass auch ein **qualifiziertes Geständnis** gefordert werden kann, so Rn 32.

16 *Kier/Bockemühl* öAnwBl 2010, 402 (408).

17 *Uhlman/Walker* „He Takes Some of My Time; I Take Some of His“ – An Analysis of Judicial Sentencing Patterns in Jury Cases, *Law & Society Review*, Vol. 14, No. 2 (Winter 1980), 323 ff.

chen Absprachen gerade aus den Gerichts(hinter)zimmern verbannen wollte, scheint es so, dass gerade die gesetzliche Regelung den entformalisierten Deal beflügelt.

Heimliche Deals sind zwar rechtswidrig und unwirksam¹⁸ und die Beteiligung hieran für Berufsrichter, Schöffen und den Staatsanwalt ggfs. auch von strafrechtlicher Relevanz.¹⁹ Das Strafbarkeitsrisiko aller Beteiligter²⁰ scheint aber von allen an solchen Deals beteiligten Protagonisten gering eingeschätzt zu werden.

Frei nach dem Motto: *Wo kein Kläger, da kein Richter.*

Auch wird die Semantik wiederum in diesen Fällen bemüht. Um die Offenlegungspflichten zu umgehen, aber insbesondere um ggfs. doch noch am Tag der Urteilsverkündung einen Rechtsmittelverzicht zu erlangen und damit dem Gericht noch vor Ablauf der Wochenfrist die Absetzung eines „abgekürzten Urteils“ nach § 267 Abs. 4 dStPO zu ermöglichen, werden „lediglich Gespräche“ geführt. Hierbei soll es sich dann aber nicht um Verständigungsgespräche, sondern um sog. *Kommunikative Elemente außerhalb einer Verständigung* handeln. Man einigt sich darauf, dass lediglich *Erörterungen des Verfahrensstandes* im Sinne der §§ 160b, 202a, 212 und 257b dStPO²¹ stattgefunden hätten. Quasi als „Zielbestimmung“ wird formuliert, dass ein gewisses Ergebnis herauskommen könne; aber eine Verständigung im Sinne von § 257c dStPO gerade nicht erzielt wurde. Ein solches Prozedere wird dann ggfs. noch in öffentlicher Hauptverhandlung als „gescheiterte Verständigungsversuch“ protokolliert.

18 Vgl. nur *Satzger* in: Bockemühl [Hrsg.] Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 5. Aufl. 2012, 8. Teil 3. Kapitel Rn 70.

19 Vgl. zur Frage der Strafbarkeit der Beteiligten: *Satzger* in: Bockemühl [Hrsg.] Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 5. Aufl. 2012, 8. Teil 3. Kapitel Rn 66 ff

20 Vgl. zum **Strafbarkeitsrisiko des Strafverteidigers** *Satzger* in: Bockemühl [Hrsg.] Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 5. Aufl. 2012, 8. Teil 3. Kapitel Rn 79 ff.

21 Vgl. hierzu *Satzger* in: Bockemühl [Hrsg.] Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 5. Aufl. 2012, 8. Teil 3. Kapitel Rn 3, 56 ff.

Dass es sich hierbei natürlich um eine rechtswidrige Umgehung handelt ist selbstredend.²²

III. Absprache nur als ultima ratio

Verteidigung ist Kampf, Kampf um die Rechte des Mandanten.²³

Die erste Randnummer im *Handbuch des Strafverteidigers*²⁴ von *Hans Dahs* ist wohl die berühmteste.

Dieser *Kampf um die Rechte des Mandanten* wird aber in den deutschen Gerichtssälen nur noch allzu selten gekämpft. Kontrovers geführte Verteidigung, der klassische Prozess im herkömmlichen Sinne, „stirbt aus“.

Das ist Konsequenz der Absprachepraxis!

Der „schnelle Deal“ spart ja nicht nur die Zeit der Justiz, sondern auch die des Verteidigers.

Als Kehrseite zu den unverhohlenen Drohungen mit Strafen zum Langstreckentarif, knicken die meisten Verteidiger ein.

Äußerungen wie:

„Die sind ohnehin festgelegt, Sie werden verurteilt, machen wir einen Deal! Sonst wird es teurer.“

hört man in gemeinsamen Verteidigungen fast täglich. Ein Geständnis – welches ja Grundlage einer Verständigung ist²⁵ – eines falschen Lebenssachverhalts wird dann durch den Verteidiger „zum Wohle des Mandanten“ hingenommen.

Das ein solches Verhalten kein Verteidigungsverhalten ist, bedarf keinerlei Begründung. Es ist vielmehr – untechnisch gesprochen – auch ein Verrat am Mandanten. Es ist das

22 *Satzger* in: Bockemühl [Hrsg.] *Handbuch des Fachanwalts Strafrecht*, 5. Aufl. 2012, 8. Teil 3. Kapitel Rn 70; vgl. ferner zu Umgehungsstrategien *Jahn/Müller* *Neue Juristische Wochenschrift* 2009, 2625 (2631).

23 *Dahs* *Handbuch des Strafverteidigers*, 7. Aufl., 2005, Rn 1.

24 *Dahs* *Handbuch des Strafverteidigers*, 7. Aufl., 2005.

25 Vgl. *Meyer-Goßner* *Strafprozessordnung*, 54. Aufl. 2011, § 257c Rn 16; ferner *Satzger* in: Bockemühl [Hrsg.] *Handbuch des Fachanwalts Strafrecht*, 5. Aufl. 2012, 8. Teil 3. Kapitel Rn 30.

Gegenteil von Kampf, es ist die Kapitulation und der Ausverkauf der Freispruchverteidigung!

Was viele Verteidiger dabei auch gänzlich übersehen ist die Tatsache, dass daraus auch Probleme für den Verteidiger entstehen können. Hierbei meine ich nicht, dass der Verteidiger Garant für die materielle Wahrheit wäre. Das ist er ja bekanntlich nicht. Eine Erklärung für den Mandanten, mit der allerdings ein falscher Lebenssachverhalt eingeräumt wird, stellt einen Verstoß des Verteidiger gegen die Wahrheitspflicht dar.²⁶

*Alles was der Verteidiger sagt, muss wahr sein, aber er darf nicht alles sagen, was wahr ist.*²⁷

Diesen Verstoß gegen die Wahrheitspflicht könnte man natürlich vermeiden indem sich der Mandant erklärt.

Allerdings gehen andere, wesentlich gravierendere Gefahren mit einer solchen „Verteidiger“tätigkeit einher.

Das zivilrechtliche Haftungsrisiko für den Verteidiger ist nicht zu vernachlässigen.²⁸ Hierbei scheinen Viele zu vergessen: Your client is your enemy.

Nichts ist vergänglicher als die „Dankbarkeit des Mandanten“. Das gilt insbesondere auch dann, wenn der Mandant, der ein falsches Geständnis abgegeben hat, hinterher die Wiederaufnahme seines Verfahrens betreibt. Dann ist bekanntlich immer der Verteidiger, der den Mandanten zu dem Falschen Geständnis bewegt hat.

Vielfach wird auch nichts in Kalkül gezogen, dass nach rechtskräftigem Abschluss der Mandant den Ermittlungsbehörden als Zeuge zur Verfügung steht. In diesen Verfahren beginnt für den Mandanten das „Zeugendilemma“ erst richtig. Hat er in seinem eigenen Verfahren ein „Geständnis“ (fälschlich) abgelegt, wird er sich als Zeuge auch hieran „festhalten“ müssen. Allerdings sind die Pflichten zur Wahrheit beim Zeugen gänzlich andere als beim Angeklagten. Die

26 Vgl. nur *Bundesrechtsanwaltskammer* Thesen zur Strafverteidigung, These 19.

27 *Dahs* Handbuch des Strafverteidigers, Rn 49.

28 So auch *Satzer* in: *Bockemühl* [Hrsg.] Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 5. Aufl. 2012, 8. Teil 3. Kapitel Rn 106.

„Gefahren für die Wahrheitsfindung“ sind evident. Will der nunmehrige Zeuge Probleme mit den Strafverfolgungsbehörden vermeiden, wird er seine Version aufrecht erhalten müssen.

Gustav Radbruch hat zu Recht ausgeführt:

Strafen heißt absichtlich ein Übel zufügen. Wer in diesem Sinne strafen will, muss sich eines höheren Auftrages zuversichtlich bewusst sein.

Als Strafverteidiger darf man auch in der heutigen Zeit keine „Beihilfe“ in diesem Sinne zum Strafen durch den Staat begehen. Die Verständigung hat – auf Grund der Gefahren für das gesamte Strafverfahren – **ultima ratio** zu sein.

Zurück zur „Wegbetrachtung“. Wohin führt das neue Strafverfahrensrecht?

Die Regelungen zur Verständigung im Strafverfahren sind nicht als Übergangsvorschriften durch den Gesetzgeber gedacht. Wir Strafverteidiger werden mit den Regelungen leben müssen, sollen und dürfen den „Strafprozess light“ allerdings nicht als „erste Option“ verstehen.

Das *Bundesverfassungsgericht* hat derzeit mindestens drei Verfassungsbeschwerden vorliegen, die sich zumindest (auch) mittelbar gegen die zentrale Vorschrift des Verständigungsgesetz, gegen § 257c dStPO, wenden. Es bleibt also abzuwarten, ob die Regelung Bestand haben wird.

Wir Strafverteidiger tun gut daran, uns an *Max Alsberg* zu erinnern:²⁹

Den hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit hemmen will der Kritizismus des Verteidigers!

IV. Deutsche Regelungen des Verständigungsgesetzes in der dStPO

§ 35a [Rechtsmittelbelehrung]

¹Bei der Bekanntmachung einer Entscheidung, die durch ein befristetes Rechtsmittel angefochten werden kann, ist der

29 *Alsberg* Die Philosophie der Verteidigung, 1930, 11.

Betroffene über die Möglichkeiten der Anfechtung und die dafür vorgeschriebenen Fristen und Formen zu belehren. ²Ist gegen ein Urteil Berufung zulässig, so ist der Angeklagte auch über die Rechtsfolgen des § 40 Abs. 3 und der §§ 329, 330 zu belehren. ³*Ist einem Urteil eine Verständigung (§ 257c) vorausgegangen, ist der Betroffene auch darüber zu belehren, dass er in jedem Fall frei in seiner Entscheidung ist, ein Rechtsmittel einzulegen.*

§ 44 [Wiedereinsetzung in den vorigen Stand]

¹War jemand ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. ²Die Versäumung einer Rechtsmittelfrist ist als unverschuldet anzusehen, wenn die Belehrung nach den § 35a *Satz 1 und 2*, § 319 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 346 Abs. 2 Satz 3 unterblieben ist.

§ 160b [Erörterung des Verfahrensstandes]

¹Die Staatsanwaltschaft kann den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten erörtern, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern. ²Der wesentliche Inhalt dieser Erörterung ist aktenkundig zu machen.

§ 202a [Weitere Aufklärung]

¹Erwägt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, kann es den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten erörtern, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern. ²Der wesentliche Inhalt dieser Erörterung ist aktenkundig zu machen.

Eingefügt nach der Überschrift „5. Abschnitt. Vorbereitung der Hauptverhandlung“:

§ 212 [Erörterung nach der Eröffnung des Hauptverfahrens]

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens gilt § 202a entsprechend.

§ 243 [Gang der Hauptverhandlung]

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Der Vorsitzende stellt fest, ob der Angeklagte und der Verteidiger anwesend und die Beweismittel herbeigeschafft, insbesondere die geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen sind.

(2) Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal. Der Vorsitzende vernimmt den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse.

(3) Darauf verliest der Staatsanwalt den Anklagesatz. Dabei legt er in den Fällen des § 207 Abs. 3 die neue Anklageschrift zugrunde. In den Fällen des § 207 Abs. 2 Nr. 3 trägt der Staatsanwalt den Anklagesatz mit der dem Eröffnungsbeschluss zugrunde liegenden rechtlichen Würdigung vor; außerdem kann er seine abweichende Rechtsauffassung äußern. In den Fällen des § 207 Abs. 2 Nr. 4 berücksichtigt er die Änderungen, die das Gericht bei der Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung beschlossen hat.

(4) ¹Der Vorsitzende teilt mit, ob Erörterungen nach den §§ 202a, 212 stattgefunden haben, wenn deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung (§ 257c) gewesen ist und wenn ja, deren wesentlichen Inhalt. ²Diese Pflicht gilt auch im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung, soweit sich Änderungen gegenüber der Mitteilung zu Beginn der Hauptverhandlung ergeben haben.

(5) ¹Sodann wird der Angeklagte darauf hingewiesen, daß es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. ²Ist der Angeklagte zur Äußerung bereit, so wird er nach Maßgabe des § 136 Abs. 2 zur Sache vernommen. Vorstrafen des Angeklagten sollen nur insoweit festgestellt werden, als sie für die Entscheidung von Bedeutung sind. Wann sie festgestellt werden, bestimmt der Vorsitzende.

§ 257b [Erörterung des Verfahrensstandes während der Hauptverhandlung]

Das Gericht kann in der Hauptverhandlung den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten erörtern, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern.

§ 257c [Verständigung zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten]

(1) ¹Das Gericht kann sich in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe der folgenden Absätze über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen. ²§ 244 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Gegenstand dieser Verständigung dürfen nur die Rechtsfolgen sein, die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse sein können, sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten. ²Bestandteil jeder Verständigung soll ein Geständnis sein. ³Der Schuldspruch sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung dürfen nicht Gegenstand einer Verständigung sein.

(3) ¹Das Gericht gibt bekannt, welchen Inhalt die Verständigung haben könnte. ²Es kann dabei unter freier Würdigung aller Umstände des Falles sowie der allgemeinen Strafzumessungserwägungen auch eine Ober- und Untergrenze der Strafe angeben. ³Die Verfahrensbeteiligten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. ⁴Die Verständigung kommt zustande, wenn Angeklagter und Staatsanwaltschaft dem Vorschlag des Gerichtes zustimmen.

(4) ¹Die Bindung des Gerichtes an eine Verständigung entfällt, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben und das Gericht deswegen zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafraum nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist. ²Gleiches gilt, wenn das weitere Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichtes zugrunde gelegt worden ist. ³Das Geständnis des Angeklagten darf in diesen Fällen nicht verwertet werden. ⁴Das Gericht hat eine Abweichung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Angeklagte ist über die Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung des Gerichtes von dem in Aussicht gestellten Ergebnis nach Absatz 4 zu belehren.

§ 267 [Urteilsgründe]

(1) Wird der Angeklagte verurteilt, so müssen die Urteilsgründe die für erwiesene erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden. Soweit der Beweis aus anderen Tatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Tatsachen angegeben werden. Auf Abbildungen, die sich bei den Akten befinden, kann hierbei wegen der Einzelheiten verwiesen werden.

(2) Waren in der Verhandlung vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, so müssen die Urteilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.

(3) Die Gründe des Strafurteils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und die Umstände anführen, die für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. Macht das Strafgesetz Milderungen von dem Vorliegen minder schwerer Fälle abhängig, so müssen die Urteilsgründe ergeben, weshalb diese Umstände angenommen oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen verneint werden; dies gilt entsprechend für die Verhängung einer Freiheitsstrafe in den Fällen des § 47 des Strafgesetzbuches. Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb ein besonders schwerer Fall nicht angenommen wird, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen nach dem Strafgesetz in der Regel ein solcher Fall vorliegt; liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird aber gleichwohl ein besonders schwerer Fall angenommen, so gilt Satz 2 entsprechend. Die Urteilsgründe müssen ferner ergeben, weshalb die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht ausgesetzt worden ist; dies gilt entsprechend für die Verwarnung mit Strafvorbehalt und das Absehen von Strafe. *⁵Ist dem Urteil eine Verständigung (§ 257c) vorausgegangen, ist auch dies in den Urteilsgründen anzugeben.*

(4) ¹Verzichten alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel oder wird innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt, so müssen die erwiesenen Tatsachen, in denen

die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden, und das angewendete Strafgesetz angegeben werden; bei Urteilen, die nur auf Geldstrafe lauten oder neben einer Geldstrafe ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis und damit zusammen die Einziehung des Führerscheins anordnen, oder bei Verwarnungen mit Strafvorbehalt kann hierbei auf den zugelassenen Anklagesatz, auf die Anklage gemäß § 418 Abs. 3 Satz 2 oder den Strafbefehl sowie den Strafbefehlsantrag verwiesen werden. **²Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.** Den weiteren Inhalt der Urteilsgründe bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach seinem Ermessen. Die Urteilsgründe können innerhalb der in § 275 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Frist ergänzt werden, wenn gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird.

(5) Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urteilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesene angekommene Tat für nicht strafbar erachtet worden ist. Verzichten alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel oder wird innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt, so braucht nur angegeben zu werden, ob die dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht festgestellt worden ist. Absatz 4 Satz 3 ist anzuwenden.

(6) Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, eine Entscheidung über die Sicherungsverwahrung vorbehalten oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht angeordnet oder nicht vorbehalten worden ist. Ist die Fahrerlaubnis nicht entzogen oder eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuches nicht angeordnet worden, obwohl dies nach der Art der Straftat in Betracht kam, so müssen die Urteilsgründe stets ergeben, weshalb die Maßregel nicht angeordnet worden ist.

§ 273 [Beurkundung der Hauptverhandlung]

(1) ¹Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Beachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke oder derjenigen, von deren Verlesung nach § 249 Abs. 2 abgesehen worden ist, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten. ²*In das Protokoll muss auch der wesentliche Ablauf und Inhalt einer Erörterung nach § 257b aufgenommen werden.*

(1a) ¹Das Protokoll muss auch den wesentlichen Ablauf und Inhalt sowie das Ergebnis einer Verständigung nach § 257c wiedergeben. ²Gleiches gilt für die Beachtung der in § 243 Absatz 4, § 257c Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 vorgeschriebenen Mitteilungen und Belehrungen. ³Hat eine Verständigung nicht stattgefunden, ist auch dies im Protokoll zu vermerken.

(2) Aus der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen; dies gilt nicht, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel verzichten oder innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt wird. Der Vorsitzende kann anordnen, dass anstelle der Aufnahme der wesentlichen Vernehmungsergebnisse in das Protokoll einzelne Vernehmungen im Zusammenhang auf Tonträger aufgezeichnet werden. Der Tonträger ist zu den Akten zu nehmen oder bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren. § 58a Abs. 2 Satz 1 und 3 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. Lehnt der Vorsitzende die Anordnung ab, so entscheidet auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person das Gericht. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

(4) Bevor das Protokoll fertiggestellt ist, darf das Urteil nicht zugestellt werden.

§ 302 [Zurücknahme; Verzicht]

(1) ¹Die Zurücknahme eines Rechtsmittels sowie der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels können auch vor Ablauf der Frist zu seiner Einlegung wirksam erfolgen. ²*Ist dem Urteil eine Verständigung (§ 257c) vorausgegangen, ist ein Verzicht ausgeschlossen.* Ein von der Staatsanwaltschaft zugunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.

(2) Der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.